



Berichtsheft – papierhaft oder digital?

Auszubildende müssen ihr Berichtsheft nicht mehr zwingend ausgedruckt und unterschrieben vorlegen. Seit 2017 darf der Ausbildungsnachweis auch komplett elektronisch geführt werden.

Grundsätzlich ist das digitale Berichtsheft eine Option für die Ausbildungsbetriebe und die Azubis. Sie können sie nutzen, **wenn sie sich im Ausbildungsvertrag darauf geeinigt haben. So muss seit Oktober 2017 in allen neu geschlossenen Verträgen ausdrücklich vermerkt sein, ob man den Ausbildungsnachweis elektronisch oder schriftlich führen muss.** Auf der sicheren Seite sind Ausbildungsbetriebe, wenn sie auf die Vorlagen der Handwerkskammern zurückgreifen. Einigen sich Betrieb und Azubi auf die elektronische Form, kann das Berichtsheft am PC oder Smartphone vollständig digital geführt werden. Wie Auszubildende das elektronische Berichtsheft bei der Gesellenprüfung einreichen müssen, bestimmt der jeweilige Prüfungsausschuss.

Eine Frage, die der komplett elektronische Ausbildungsnachweis aufwirft, ist, wie er wirksam unterzeichnet werden kann. Mit Einführung des elektronischen Ausbildungsnachweises sind nicht mehr nur handschriftliche, sondern auch digitale Signaturen zugelassen. Da eine qualifizierte elektronische Signatur gerade für kleine Ausbildungsbetriebe eine hohe technische Herausforderung darstellt, planen die Handwerkskammern auch Lösungen zu akzeptieren, die für die Ausbilder praktikabler sind. Als Beispiel gilt hierbei eine von beiden Parteien **unterschriebene Mitteilung, auf der versichert ist, dass der Auszubildende das Berichtsheft ordnungsgemäß geführt hat.** Diese könnten die Auszubildende dann bei der Prüfung vorlegen. Eine Handlungsempfehlung des Zentralverbands des Deutschen Handwerks (ZDH) an die Handwerkskammern sieht zudem vor, dass Ausbilder den elektronischen Ausbildungsnachweis nicht mehr zwingend wöchentlich händisch abzeichnen müssen. Stattdessen könnte man etwa per E-Mail dokumentieren, dass der Wochenbericht zugegangen, kontrolliert und abgesehen ist. Spezielle Berichtsheft-Apps oder Webanwendungen bieten zudem die Möglichkeit, Berichte mit einem Haken an entsprechender Stelle zu genehmigen.

Der Einsatz von entsprechenden Lösungen kann in der Praxis zu organisatorischen und rechtlichen Schwierigkeiten führen. **Laut Berufsbildungsgesetz (BBiG) muss der Ausbildungsbetrieb seinen Lehrlingen Gelegenheit geben, den Ausbildungsnachweis am Arbeitsplatz zu führen. Damit man die Lösungen nutzen kann, müssen Betriebe also entsprechende elektronische Gerätschaften zur Verfügung stellen – seien es PCs, Laptops, Tablets oder Smartphones.**

Gefährlich wird es, wenn der/die Auszubildende ein privates Endgerät verwenden möchte. Denn durch die geschäftliche Nutzung wird dieses zum Arbeitsmittel, der Arbeitgeber würde also für etwaige Schäden oder Rechtsverstöße haften. Um sicher zu gehen, sollten sich Betrieb eine **Haftungsausschusserklärung vom Lehrling unterschreiben lassen**, in der festgehalten wird, dass lediglich die Verantwortung für die entsprechende Berichtsheft-Anwendung übernommen wird.

Wenn Zeichnungen oder Skizzen erforderlich sind, kann es durchaus Sinn ergeben, wenn der Auszubildende diese weiterhin per Hand anfertigt. Ein Ausschlusskriterium für die elektronische Variante ist das aber nicht. Schließlich kann man die Zeichnungen anschließend wieder via Scan oder Foto ins Digitale übertragen.

